

Bern, Januar 2018

Leitfaden für die Anmeldung von Inlandleistungen (IL) für Äpfel, Tomaten, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Salatgurken

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) vom 7. Dezember 1998 verteilt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Zollkontingentsteilmengen bei den oben erwähnten Produkten nach Massgabe der Marktanteile (Einfuhrmenge und Inlandleistungen).

1 Allgemeine Bestimmungen für die IL-Meldungen

1.1 Wer kann eine IL melden?

Jeder Inhaber einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für frisches Obst und Gemüse.

1.2 Welche Übernahmestufe zählt für die IL?

Nur Inlandübernahmen direkt ab Produktion (erste Übernahmestufe).

1.3 Welche Inlandübernahmen zählen nicht für die IL?

Mengen, die nicht direkt ab Produktion übernommen worden sind, insbesondere Zukäufe von Vermarktungszentralen, Handelsbetrieben, Vermarktungs-Plattformen, Landwirtschaftlichen Genossenschaften etc.

1.4 Kann jemand seine eigene Produktion als IL anmelden?

Nein.

Spezialfall: Betreibt jemand sowohl einen Produktionsbetrieb als auch einen Handelsbetrieb und sind diese juristisch getrennt, kann der Handelsbetrieb (GEB-Inhaber) die übernommenen und bezahlten Erzeugnisse aus dem Produktionsbetrieb anmelden.

1.5 Welche anderen Bedingungen müssen für eine Anmeldung einer IL erfüllt werden?

Die gemeldeten Mengen müssen im Verlauf der Referenzperiode (Ziffer 2.3 und 3.3) übernommen und bezahlt worden sein. Sortierabfall sowie Ware, die dem Produzenten nicht bezahlt worden ist, dürfen nicht als IL gemeldet werden. Die Lieferscheine und Zahlungsbelege sind für Kontrollen durch das BLW aufzubewahren.

1.6 In welcher Form muss die IL angemeldet werden?

Die Anmeldung ist per E-Mail, Fax oder Post mit beiliegendem, vollständig ausgefülltem Formular einzureichen. Pro Produkt ist die Menge in kg netto, die in der entsprechenden Referenzperiode übernommen wurde, anzugeben. Es ist nur ein Formular für alle Produkte auszufüllen und einzusenden.

1.7 Plausibilitätskontrolle

Auf Wunsch kann der GEB-Inhaber für die gemeldeten Angaben eine Plausibilitätskontrolle durch das Sekretariat des FZ-EAF / FAG bestellen. Dabei sind sämtliche dafür erforderlichen Belege (Excel-Listen, Auszüge etc. mit Produzentenangabe) der Inlandbezüge der Anmeldung beizulegen. Die Verantwortung für eine korrekte und fristgerechte Anmeldung der Inlandleistung bleibt jedoch in jedem Fall beim GEB-Inhaber.

2 Spezielle Bedingungen für Äpfel

2.1 Welche Äpfel können für die IL angemeldet werden?

Äpfel der Zolltarifpositionen 0808.1021/1039 (Code Nr. 91).

- Ausgenommen sind Äpfel zu Most- und Brennzwecken.

2.2 Welche Mengen können als IL gemeldet werden?

Anzumelden sind die Mengen aller direkt von Produzenten übernommenen und bezahlten Äpfel gemäss der Schlussabrechnung der Kampagne 2016 / 2017.

2.3 Welche Referenzperiode gilt für die Meldung der IL?

Für Äpfel gilt als Referenzperiode die Zeit vom 1. September 2016 bis 31. August 2017

3 Spezielle Bedingungen für Tomaten, Setzweibeln, Witloof-Zichorien, Salatgurken

3.1 Welche Gemüse können für die IL angemeldet werden?

Gemüse der folgenden Zolltarifpositionen:

| | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|
| Fleischtomaten und Tomaten, andere | 0702.0030/0039 0702.0090/0099 | } (Code 121) - ohne Cherry- und Peretti-Tomaten (www.tares.ch -> Erläuterungen D.6) |
|---------------------------------------|----------------------------------|---|

| | | |
|-------------------|----------------|---|
| Setzweibeln | 0703.1011/1019 | (Code. 5) |
| Witloof-Zichorien | 0705.2110/2119 | (Code 36) |
| Salatgurken | 0707.0010/0019 | (Code 56) - ohne Nostrano- oder Slicer-Gurken |

3.2 Welche Mengen können als IL gemeldet werden?

Anzumelden sind die Mengen aller direkt von Produzenten übernommenen und bezahlten Ware gemäss den Abrechnungen.

3.3 Welche Referenzperiode gilt für die Meldung der IL?

Für Gemüse gilt als Referenzperiode das Kalenderjahr (2017).

4 Kontrollen und Verwaltungsmassnahmen

4.1 Kontrollen

Das BLW kann die vom GEB-Inhaber gemeldeten Angaben überprüfen und vor Ort Kontrollen durchführen.

4.2 Verwaltungsmassnahmen

Nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) können bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung;
- Entzug von Anerkennungen, Bewilligungen, Kontingenten und dergleichen;
- Ausschluss von Berechtigungen

5 Anmeldefrist und Adresse

5.1 Bis wann und an wen hat die Anmeldung der IL zu erfolgen?

Bis am 31. Januar 2018 (Poststempel / Übermittlungsbestätigung). Später eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Senden an: SWISSLEGUMES / FZ-EAF
c/o SWISSCOFEL
Postfach
3001 Bern

E-Mail: sekretariat@swisscofel.ch

Für Fragen steht das Sekretariat des FZ-EAF / FAG c/o SWISSCOFEL gerne zur Verfügung.
Tel. 031 380 75 75 – Fax 031 380 75 76
Website: www.swisscofel.ch